

# VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 2 B 276/17



## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

[REDACTED] arzt,

Staatsangehörigkeit: irakisch,

Antragstellers,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 428/17 ER 10 ER -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge,  
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 6348457-438 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Verfahren nach §§ 29 a, 30 AsylG  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - am 19. April 2017 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 29. März 2017 gegen die in Ziffer 5.) des Bescheides der Antragsgegnerin vom 21. März 2017 enthaltene Abschiebungsandrohung in den Irak wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des gemäß § 83 b AsylG gerichtskostenfreien Verfahrens.

#### G r ü n d e

Der Antrag ist statthaft. Gemäß § 75 AsylG hat die am 29.03.2017 erhobene Anfechtungsklage der Antragsteller (2 A 275/17) gegen die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) in seinem Bescheid vom 21.03.2017 ausgesprochene Abschiebungsandrohung nach Bescheidung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet keine aufschiebende Wirkung, sodass vorläufiger Rechtsschutz nur durch einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO i.V.m. § 36 Abs. 3 S. 1 AsylG zu erlangen ist. Die Wochenfrist, innerhalb derer der Antrag bei Gericht zu stellen ist, ist gewahrt worden.

Der Antrag ist auch begründet.

Ein Asylantrag ist gemäß § 30 Abs. 1 AsylG offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter (i. S. v. Art. 16a GG, § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) und die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes (i. S. v. §§ 3 bzw. 4 AsylG, § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) offensichtlich nicht vorliegen. Gemäß § 30 Abs. 2 AsylG ist ein Asylantrag insbesondere offensichtlich unbegründet, wenn nach den Umständen des Einzelfalls offensichtlich ist, dass sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation zu entgehen im Bundesgebiet aufhält. Hat das Bundesamt in Anwendung der Vorschriften der §§ 34, 36 AsylG aufenthaltsbeendende Maßnahmen ergriffen, ist auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, wenn sich entweder dem Gericht ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Einschätzung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet aufdrängen oder wenn die Verfügung des Bundesamts für sich genommen, d. h. unbeschadet der Beurteilung des Asylgesuchs, offensichtlich unter Rechtsfehlern leidet. In diesem Rahmen muss die Richtigkeit des Offensichtlichkeitsurteils erschöpfend, wenngleich mit Verbindlichkeit allein für das Eilverfahren, geklärt werden. Insoweit hat die gerichtliche Prüfung über die sonst im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO übliche summarische Prüfung hinauszugehen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf die Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet nur erfolgen, wenn an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise keine Zweifel bestehen und sich die Ablehnung des

Antrags geradezu aufdrängt (vgl. zu alledem z. B. BVerfG, Beschlüsse vom 20.09.2001 - 2 BvR 1392/00 -, InfAusIR 2002, 146; vom 21.07.2000 - 2 BvR 1429/98 -, NVwZ-Beilage I 2000, 145; vom 04.10.1994 - 2 BvR 2838/93 -, NVwZ-Beilage I 1995, 2; vom 19.06.1990 - 2 BvR 369/90 -, InfAusIR 1991, 81; vom 10.01.1990 - 2 BvR 1434/89 -, InfAusIR 1990, 202).

Gemessen hieran bestehen an der Richtigkeit der Feststellungen der Antragsgegnerin Zweifel.

Der Antragsteller ist am 30. September 2016 von dem Mitarbeiter [REDACTED] der Antragsgegnerin angehört worden. Dieser hat in einem Vermerk vom 27. Februar 2017 festgehalten, trotz der Totalfälschung des Personalausweises des Antragstellers sei davon auszugehen, dass jener aus Mossul stamme. Dieser, aufgrund der persönlichen Anhörung gewonnenen Einschätzung hat sich der in [REDACTED] dienstansässige Einzelentscheider [REDACTED] nicht angeschlossen. Seiner Auffassung nach sei vielmehr nicht davon auszugehen, dass der Antragsteller aus Mossul stamme. Diese Diskrepanz ist entscheidungserheblich. Denn wenn der Antragsteller tatsächlich aus Mossul stammt, könnte ihm subsidiärer Schutz zur Seite stehen. So sieht es jedenfalls auch die Antragsgegnerin in der Begründung ihres angefochtenen Bescheides, Seite 5 oben. Das Gericht hält die Einschätzung des im persönlichen Gespräch mit dem Antragsteller gewesenen Anhörers [REDACTED] für nachvollziehbar, diejenige des am grünen Tisch entscheidenden Einzelentscheiders [REDACTED] hingegen nicht. Spricht deshalb viel dafür, dass der Antragsteller trotz Totalfälschung seines Personalausweises aus Mossul stammt, bestehen erhebliche Zweifel daran, seinen Asylantrag hinsichtlich des subsidiären Schutzes für unbegründet zu halten. Ist er aber nicht unbegründet, kann die Täuschung des Antragstellers über seine Identität nicht das Offensichtlichkeitsurteil tragen. Denn gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 3 AsylG ist nur ein unbegründeter Asylantrag dann offensichtlich unbegründet, wenn der Ausländer im Asylverfahren über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder diese Angaben verweigert (vgl. Marx, AsylG, 9. Aufl.Rn. 41). Gleiches für § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG auf den die Antragstellerin abhebt.

**Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).**

Dr. Wenderoth